

BYSK-RECHT AKTUELL – 2020 / KW 29

- **Das Werkstatt- und Prognoserisiko liegt beim Schädiger**
LG Braunschweig, Urteil vom 15.07.2019, AZ: 6 O 404/19

Die Parteien streiten um Schadenersatz nach einem Verkehrsunfall. Ursprünglich machte der Kläger Ersatzansprüche auf Grundlage eines eingeholten Sachverständigengutachtens in Höhe von 3.893,71 € netto für die Reparatur geltend, daneben weitere Ansprüche für Wertminderung, Sachverständigenkosten und Nutzungsausfall. Weitergehend verlangte der Kläger eine Kostenpauschale in Höhe von 30,00 €. ... ([weiter auf Seite 2](#))

- **Gebrauchtwagen mit Unfallschaden und Untersuchungspflicht des Verkäufers**
LG Stuttgart, Urteil vom 06.03.2020, AZ: 19 O 123/19

Der Kläger erwarb vom verklagten Fahrzeughändler einen gebrauchten ŠKODA Fabia. Der Kaufpreis betrug 12.200,00 €. In den Kaufvertrag mit einbezogen wurden die Gebrauchtwagenverkaufsbedingungen der Beklagten, in welchen es heißt:

„Ansprüche des Käufers wegen Sachmängeln verjähren in einem Jahr ab Ablieferung des Kaufgegenstandes an den Kunden.“ ... ([weiter auf Seite 3](#))

- **Abtretungserklärung genügt dem Transparenzgebot, Sachverständigenhonorar ist zu ersetzen**
AG Braunschweig, Urteil vom 17.05.2019, AZ: 113 C 241/19

Das Sachverständigenbüro klagt hier aus abgetretenem Recht vor dem AG Braunschweig gegen die Haftpflichtversicherung des Schädigers auf die Erstattung restlichen Sachverständigenhonorars. Die Einstandspflicht der Beklagten ist dem Grunde nach unstrittig. ... ([weiter auf Seite 6](#))

- **Keine Wartepflicht auf höheres Restwertangebot des Versicherers**
AG Coburg, Urteil vom 14.05.2020, AZ: 14 C 126/20

Die Parteien streiten um restlichen Schadenersatz nach einem Verkehrsunfall vom 02.07.2019. Die Haftung der Beklagten steht dem Grunde nach außer Streit. Die Klägerin beauftragte am 11.07.2019 ein Sachverständigengutachten. Der Sachverständige ermittelte in seinem Gutachten, das am 15.07.2019 fertiggestellt wurde, einen Restwert von 149,00 €, den Wiederbeschaffungswert bezifferte er mit 7.350,00 €. ... ([weiter auf Seite 8](#))

- **Das Werkstatt- und Prognoserisiko liegt beim Schädiger**
LG Braunschweig, Urteil vom 15.07.2019, AZ: 6 O 404/19

Hintergrund

Die Parteien streiten um Schadenersatz nach einem Verkehrsunfall. Ursprünglich machte der Kläger Ersatzansprüche auf Grundlage eines eingeholten Sachverständigengutachtens in Höhe von 3.893,71 € netto für die Reparatur geltend, daneben weitere Ansprüche für Wertminderung, Sachverständigenkosten und Nutzungsausfall. Weitergehend verlangte der Kläger eine Kostenpauschale in Höhe von 30,00 €.

Während die Beklagte die Wertminderung, Sachverständigenkosten und Nutzungsausfall vollständig regulierte, zahlte sie lediglich anteilige Reparaturkosten in Höhe von 1.960,65 € sowie eine anteilige Kostenpauschale von 25,00 €.

Der Kläger ließ sein Fahrzeug sodann reparieren, weshalb er nunmehr Reparaturkosten in Höhe von insgesamt 4.878,25 € sowie Mietwagenkosten in Höhe von 777,61 € geltend machte.

Die Beklagte zahlte weitere 2.548,10 € auf die Reparaturkosten (Differenz in Höhe von 369,50 €) und regulierte die Kosten für den Mietwagen vollständig. Die Beklagte ist der Ansicht, dass eine Fahrzeugreinigung (32,13 €), die Verbringung des Fahrzeugs (269,17 €) sowie eine Probefahrt (48,20 €) nicht notwendig gewesen seien.

Aussage

Nach Ansicht des LG Braunschweig sind die Kosten für die unfallbedingte Fahrzeugreinigung voll ersatzfähig. Dabei kommt es nicht darauf an, ob die Reinigung wegen auch unfallbedingter Verschmutzungen und für einen Farbabgleich mit den angrenzenden Karosserieteilen erforderlich war, denn diese Kosten fallen grundsätzlich in das Werkstatt- und Prognoserisiko des Schädigers. Der Schädiger hat grundsätzlich auch diejenigen Mehrkosten zu tragen, die ohne eigene Schuld des Geschädigten infolge unwirtschaftlicher oder unsachgemäßer Arbeitsweise des Reparaturbetriebs verursacht wurden. Vorliegend ist dem Kläger bei der Auswahl des Reparaturbetriebs auch kein Auswahl- oder Überwachungsverschulden vorzuwerfen.

Auch die Kosten für die Probefahrt sind zu erstatten, der Kläger hat hierzu vorgetragen, dass die Probefahrt insbesondere zur Prüfung der Sicherheits- und Assistenzsysteme notwendig war.

Schließlich sind auch die Verbringungskosten von der Beklagten zu ersetzen. Hierzu hat die Beklagte nicht substantiiert bestritten, dass diese Kosten tatsächlich angefallen sind.

Praxis

Auch wenn ein Reparaturbetrieb Mehraufwendungen in Rechnung stellt, die aufgrund unsachgemäßer oder unwirtschaftlicher Arbeitsweise angefallen sind, hat der Schädiger diese Kosten zu tragen. Etwas anderes kann nur dann gelten, wenn den Geschädigten ein Verschulden bei der Auswahl des Reparaturbetriebs trifft.

- **Gebrauchtwagen mit Unfallschaden und Untersuchungspflicht des Verkäufers**
LG Stuttgart, Urteil vom 06.03.2020, AZ: 19 O 123/19

Hintergrund

Der Kläger erwarb vom verklagten Fahrzeughändler einen gebrauchten ŠKODA Fabia. Der Kaufpreis betrug 12.200,00 €. In den Kaufvertrag mit einbezogen wurden die Gebrauchtwagenverkaufsbedingungen der Beklagten, in welchen es heißt:

„Ansprüche des Käufers wegen Sachmängeln verjähren in einem Jahr ab Ablieferung des Kaufgegenstandes an den Kunden.“

Unter der Rubrik *„Zahl, Umfang und Art von Mängeln und Unfallschäden lt. Vorbesitzer (s. Anlage)“* wurde angekreuzt *„nein“*.

Der Kläger sowie auch dessen Ehefrau nahmen im Zuge der Verkaufsverhandlungen den Gebrauchtwagen in Augenschein und unternahm eine Probefahrt. Die Übergabe des Fahrzeugs erfolgte dann am 19.12.2016. Als der Kläger den ŠKODA erwarb, war dieser sieben Monate alt. Aus der Fahrzeughistorie des Fahrzeugs ergaben sich keine Vorschäden.

Im Herbst 2018 fielen der Klägerseite Lackschäden auf dem Dach des Pkw auf. Es stellte sich heraus, dass dieser in der Vergangenheit einen Unfallschaden erlitten hatte, der nicht sachgerecht instand gesetzt worden war.

Der Prozessbevollmächtigte des Klägers forderte per Schreiben vom 14.11.2018 zur Mangelbeseitigung bis zum 21.11.2018 auf. Diese wies die Beklagte zurück.

Der Prozessbevollmächtigte des Klägers forderte erneut zur Mangelbeseitigung per Schreiben vom 28.11.2018 mit Frist bis 12.12.2018 auf. Zusätzlich beauftragte der Kläger in Folge einen privaten Sachverständigen, welcher am 27.04.2019 ein Gutachten erstellte.

Sodann ließ der Kläger über den späteren Prozessbevollmächtigten per Schreiben vom 03.05.2019 den Kaufvertrag anfechten und erklärte den Rücktritt. Es wurde zur Rückabwicklung aufgefordert und letztendlich Klage erhoben. Diese blieb erfolglos.

Aussage

Das LG Stuttgart lehnt Ansprüche des Klägers aus Anfechtung ab. Der Kaufvertrag sei nicht wirksam angefochten worden. Etwaige gewährleistungsrechtliche Ansprüche des Klägers seien bereits verjährt. Bezüglich der Anfechtung fehle es an einer arglistigen Täuschung.

Die Beweisaufnahme habe zur Überzeugung des Gerichts ergeben, dass dem Kläger beim Kauf des Fahrzeugs durch den Verkäufer der Beklagten nicht ohne jede Einschränkung zugesichert wurde, das Fahrzeug sei unfallfrei. Der Verkäufer habe sich insofern auf die Angaben im System der Beklagten verlassen. Dies sei dem Kläger so auch mitgeteilt worden.

Außerdem habe die Beweisaufnahme ergeben, dass die Beklagte beim Ankauf das Fahrzeug einer Sichtprobe unterzogen habe. Dies blieb sogar unstrittig, ebenso wie der Umstand, dass zum Zeitpunkt des Fahrzeugverkaufes an den Kläger keine sichtbaren Beschädigungen vorlagen. Die Lackschäden traten erst im Herbst 2018 auf.

Zu den Angaben zur Unfallfreiheit hatte das Gericht ausführlich den Zeugen auf Beklagtenseite angehört, welcher detailliert schilderte, wie bei der Beklagten von Verkäuferseite die im System hinterlegten Kaufverträge ausgefüllt und erstellt werden. Die Eintragung zu Vorschäden werde

direkt vom System getätigt. Der einzelne Verkäufer habe keine Möglichkeit, die vorgelegte Eintragung abzuändern. Die Eintragungen beruhen hierbei auf einer Prüfung beim Eingang des Fahrzeugs, wobei von der Beklagten kein Gutachten oder eine vollständige technische Untersuchung durchgeführt werde, sondern die angekauften Fahrzeuge von einem Mitarbeiter der Beklagten auf Vollständigkeit und Schäden (sicht-)überprüft würden. Dieses Vorgehen auf Beklagtenseite rechtfertigte nach Ansicht des LG Stuttgart nicht die Annahme des Vorliegens von Arglist auf Beklagtenseite.

Arglistiges Verschweigen sei nur dann gegeben, wenn der Verkäufer einen Mangel kenne oder ihn zumindest für möglich halte und zugleich wisse oder damit rechne bzw. billigend in Kauf nehme, dass der Käufer den Mangel nicht kennt und bei Offenbarung der Vertrag nicht oder nicht mit dem vereinbarten Inhalt geschlossen worden wäre.

Es genüge jedoch nicht, wenn sich dem Verkäufer das Vorliegen aufklärungspflichtiger Tatsachen hätte aufdrängen müssen. Selbst ein bewusstes Sich-Verschließen genüge nicht den Anforderungen an das Vorliegen von Arglist, sondern es muss eben die positive Kenntnis der tatsächlichen Unrichtigkeit und der hieraus resultierenden mangelbegründenden Umstände vorliegen.

Die volle Darlegungs- und Beweislast vor Gericht für das Vorliegen von Arglist liegt beim Anfechtenden.

Der positiven Kenntnis unrichtiger Tatsachen steht es gleich, wenn der Täuschende unrichtige Behauptungen ohne tatsächliche Grundlage „ins Blaue hinein“ aufstellt. Weiter genügen unzutreffende Angaben des Verkäufers, zu deren sachgemäßer Beurteilung ihm die erforderlichen Kenntnisse fehlen, wobei er dem anderen Teil seine fehlende Sachkenntnis verschweigt. **Gerade nicht arglistig handelt derjenige, welcher gutgläubig unrichtige Angaben macht, mag auch der gute Glaube selbst auf Leichtfertigkeit beruhen.**

Den Gebrauchtwagenhändler treffe keine generelle, anlassunabhängige Obliegenheit, jedes Fahrzeug vor dem Verkauf umfassend (technisch) zu untersuchen. Eine Überprüfung des Fahrzeugs sei nur aufgrund besonderer Umstände, die einen konkreten Verdacht auf Mängel begründeten, gerechtfertigt. Unabhängig hiervon sei der Händler nur zu einer fachmännischen äußeren Besichtigung (sogenannte „Sichtprüfung“) verpflichtet.

Dass das Fahrzeug einer Sichtprüfung unterzogen wurde, hatte die Beklagte vorgetragen. Die Beklagte hatte auch die Fahrzeughistorie eingesehen. Zu einer weitergehenden Prüfung des Fahrzeugs – etwa in Form einer Lackdickenmessung oder gar der Einholung eines technischen Gutachtens – war mithin die Beklagte nicht verpflichtet. Mangels Anfechtungsgrund ging die Anfechtung auf Klägerseite demnach ins Leere.

Sonstige reguläre Sachmangelansprüche waren bereits verjährt. Trotz der Europarechtswidrigkeit des § 476 Abs. 2 BGB (Verkürzung der Verjährung bei Gebrauchtwagen auf ein Jahr) sei die Regelung in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen gültig. Dies ändert sich erst dann, wenn der deutsche Gesetzgeber die europäischen Vorgaben durch eine Änderung des § 476 Abs. 2 BGB umgesetzt habe. Aufgrund dessen klaren und eindeutigen Wortlautes komme eine richtlinienkonforme Auslegung nicht in Betracht.

Praxis

Häufig sehen Käufer gebrauchter Fahrzeuge ihre letzte Chance, die Rückabwicklung eines nicht (mehr) gewollten Fahrzeugkaufes darin zu erreichen, anzufechten. Dies gilt insbesondere dann, wenn sich später herausstellt, dass das verkaufte Fahrzeug einen Unfallschaden hatte.

Zweifelsohne begründet ein solcher Unfallschaden einen Sachmangel, der auch grundsätzlich nicht nachbesserbar ist. In den Fällen, in denen sich der Käufer allerdings dann auf Anfechtung beruft, ist es in der Regel so, dass Sachmangelansprüche bereits verjährt sind (Regelverjährung zwei Jahre nach Übergabe des Kaufgegenstandes). Nur wenn Arglist bejaht wird, hat der Käufer noch Ansprüche gegen den Verkäufer und er kann die Rückabwicklung des Kaufes verlangen. Der Verkäufer kann sich dann gerade nicht auf Verjährung berufen.

In diesem Zusammenhang stellt sich dann die Frage, wann die Rechtsprechung in der Regel von einem arglistigen Verhalten des Verkäufers ausgeht. Arglist ist hierbei schon dann zu bejahen, wenn der Verkäufer ohne ausreichende Tatsachengrundlage quasi „ins Blaue hinein“ etwas behauptet, was er gar nicht sicher weiß.

Wichtig ist die Aussage, dass eine falsche Angabe im guten Glauben, auch wenn sie leichtfertig getätigt wird, nicht ausreicht, um Arglist zu begründen. Wichtig ist weiterhin, dass der Verkäufer in der Regel beim Fehlen von Verdachtsmomenten seiner Pflicht zur Fahrzeuguntersuchung bereits dadurch nachkommt, dass er das Fahrzeug einer „Sichtprüfung“ unterzieht. Eine detaillierte Fahrzeuguntersuchung – gar eine Begutachtung des Fahrzeugs – muss gerade nicht erfolgen.

Des Weiteren hat sich in Deutschland die Rechtslage zu § 476 Abs. 2 BGB noch immer nicht verändert. Zwar ist diese Vorschrift europarechtswidrig, dies hat allerdings keine unmittelbaren Folgen. Nachdem der Wortlaut des § 476 Abs. 2 BGB klar und eindeutig ist, verbittet sich eine richtlinienkonforme Auslegung. Die Verjährung kann bis auf Weiteres weiterhin auf ein Jahr verkürzt werden – dies beim Verkauf von Gebrauchtfahrzeugen im Rahmen eines Verbrauchsgüterkaufs.

Unter Unternehmern ist selbstverständlich stets ein vollständiger Ausschluss von Sachmangelansprüchen möglich.

- **Abtretungserklärung genügt dem Transparenzgebot, Sachverständigenhonorar ist zu ersetzen**

AG Braunschweig, Urteil vom 17.05.2019, AZ: 113 C 241/19

Hintergrund

Das Sachverständigenbüro klagt hier aus abgetretenem Recht vor dem AG Braunschweig gegen die Haftpflichtversicherung des Schädigers auf die Erstattung restlichen Sachverständigenhonorars. Die Einstandspflicht der Beklagten ist dem Grunde nach unstrittig.

Aussage

Das AG Braunschweig hält die Klage für begründet und das Sachverständigenhonorar ist zu erstatten.

Zunächst stellt das AG Braunschweig fest, dass der Kläger aktivlegitimiert ist. Die Einwände der Beklagten, der Geschädigte könne den Anspruch gar nicht abtreten, weil dieser Leasingnehmer eines Fahrzeuges ist, gehen indes ins Leere. In der Regel sehen die allgemeinen Leasingbedingungen eine Geltendmachung der Schadenersatzansprüche durch den Leasingnehmer vor. Insofern hat die Leasinggeberin mit der Schadenabwicklung nichts zu tun, denn diese geschieht durch den Leasingnehmer, der sehr wohl seine Schadenersatzansprüche an den Sachverständigen abtreten darf.

Darüber hinaus verstößt weiterhin die Abtretungserklärung nicht gegen das Transparenzgebot aus § 307 BGB und stellt keine unangemessene Benachteiligung des Geschädigten dar. Im Gegenteil – die formularmäßige Abtretungserklärung ist hinreichend bestimmt.

„Dies bedeutet, dass die tatbestandlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen so genau beschrieben sind, dass für den Vertragspartner keine ungerechtfertigten Beurteilungsspielräume entstehen. Der Vertragspartner soll ohne fremde Hilfe klar und einfach seine Rechte feststellen können, damit er nicht von der Durchsetzung abgehalten wird.“

Dass es sich in der Abtretungserklärung allein um die Sachverständigenkosten und nicht um die gänzlichen Schadenersatzforderungen geht, die abgetreten werden, ist für den Geschädigten ersichtlich. Eine unangemessene Benachteiligung des Geschädigten folgt insbesondere auch nicht daraus, dass der Schuldner der Honorarforderung nach der Abtretungsvereinbarung wieder in Anspruch genommen werden kann, wenn die Verfolgung der erfüllungshalber abgetretenen Ansprüche nicht zum Erlöschen der Leistungspflicht führt. Insofern greift der Zusatz, als dass der Schadenanspruch Zug um Zug gegen die Forderung ausgeglichen wird.

Neben der angezweifelt Aktivlegitimierung des Klägers wendet sich die Beklagte auch gegen die Honorarforderung. Diese sei unangemessen hoch.

Gemäß § 249 Abs. 2 S. 1 BGB ist der zur Wiederherstellung erforderliche Geldbetrag zu ersetzen, das heißt die Aufwendung, die ein verständiger, wirtschaftlich denkender Mensch in der Lage des Geschädigten zweckmäßig und notwendig halten darf. Dabei kommt es insbesondere auf die subjektiven Erkenntnismöglichkeiten des Geschädigten im Zeitpunkt des Unfalls an.

Zur Schätzung des erforderlichen Aufwands für die Feststellung eines Sachverständigengutachtens greift das AG Braunschweig auch hier auf die BVSK-Honorarbefragung 2018 zurück. Diese stellt im Rahmen des § 287 ZPO eine taugliche Schätzgrundlage des örtlich üblichen Sachverständigenhonorars dar.

Der Honorarbefragung des BFSK gibt das AG Braunschweig ausdrücklich den Vorzug vor der HUK-Honorartabelle, da davon auszugehen ist, dass es im Interesse der Versicherer ist, das Sachverständigenhonorar möglichst gering zu halten. Die Honorartabelle der HUK-COBURG kann somit nicht den Anforderungen eines üblichen Sachverständigenhonorars gerecht werden.

Das hier vom Kläger abgerechnete Grundhonorar befindet sich innerhalb des Honorarkorridors V der BFSK-Honorarbefragung. Dieses scheint somit üblich und erforderlich zu sein.

Darüber hinaus erachtet das Gericht auch die Nebenkosten als üblich und erstattungsfähig. Die Nebenkosten sind in der Regel nicht mit dem abgerechneten Grundhonorar abgegolten. Mit der Summe von 2,00 € pro Foto, 15,00 € pauschal für Porto- und Telefonkosten, Schreibkosten von 1,80 € pro Seite sowie Fahrtkosten von 0,70 € pro Kilometer hält sich der Sachverständige innerhalb der vorgegebenen Werte aus der BFSK-Honorarbefragung 2018, die im Übrigen die Werte des JVEG wiedergeben.

Praxis

Die BFSK-Honorarbefragung erhält auch in der Rechtsprechung den Vorzug vor dem HUK-Honorartableau. Letzteres spiegelt zu sehr die Interessen der Versicherungsgesellschaften wider als das der ortsüblichen Sachverständigenhonorare.

- **Keine Wartepflicht auf höheres Restwertangebot des Versicherers**
AG Coburg, Urteil vom 14.05.2020, AZ: 14 C 126/20

Hintergrund

Die Parteien streiten um restlichen Schadenersatz nach einem Verkehrsunfall vom 02.07.2019. Die Haftung der Beklagten steht dem Grunde nach außer Streit. Die Klägerin beauftragte am 11.07.2019 ein Sachverständigengutachten. Der Sachverständige ermittelte in seinem Gutachten, das am 15.07.2019 fertiggestellt wurde, einen Restwert von 149,00 €, den Wiederbeschaffungswert bezifferte er mit 7.350,00 €.

Die Klägerin erkundigte sich bereits am 12.07.2019 und 13.07.2019 telefonisch beim Sachverständigen nach dem Ergebnis der Begutachtung und veräußerte ihr Fahrzeug sodann an den Höchstbietenden, der sich aus dem Gutachten ergab.

Die Beklagte regulierte einen Wiederbeschaffungsaufwand von 5.640,00 €, dabei ging sie von einem Restwert von 1.710,00 € aus. Die Differenz bildet die Klageforderung

Aussage

Nach Ansicht des AG Coburg ist die Klage vollumfänglich begründet.

„Der Geschädigte, der von der Ersetzungsbefugnis des § 249 Abs.2 S.1 BGB Gebrauch macht und den Schaden nicht im Wege der Reparatur sondern durch Beschaffung eines Ersatzfahrzeugs beheben will, leistet bei der Verwertung des beschädigten Fahrzeugs dem Wirtschaftlichkeitsgebot im Allgemeinen Genüge, wenn er die Veräußerung zu einem Preis vornimmt, den ein von ihm vorgeschalteter Sachverständiger in einem Gutachten, das eine korrekte Wertermittlung erkennen lässt, als Wert auf dem allgemeinen regionalen Markt ermittelt hat.“

Der Geschädigte ist auch nicht verpflichtet, darüber hinaus eigene Marktforschung zu betreiben und dabei auch Angebote aus dem überregionalen Markt einzuholen. Weitergehend ist er auch nicht gehalten, abzuwarten, um dem Schädiger oder dessen Haftpflichtversicherer Gelegenheit zu geben, zu dem eingeholten Gutachten Stellung zu nehmen und gegebenenfalls bessere Restwertangebote vorzulegen.

Danach war es der Klägerin ohne Verstoß gegen ihre Schadenminderungspflicht möglich, das Fahrzeug zu dem im Gutachten angegebenen Restwert an den Höchstbietenden zu veräußern.

Praxis

Ein Geschädigter eines Verkehrsunfalls darf auf die Restwertermittlung des Sachverständigen vertrauen und sein Fahrzeug zu dem im Gutachten angegebenen Restwert veräußern, ohne dass er zuvor dem Haftpflichtversicherer Gelegenheit einräumen muss, höhere Gebote vorzulegen.